

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In größeren durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Warneke, Mitt. a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442.
Alle für den Geschäftsbesorger des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 24, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Bestellungen an H. Schumann, Berlin N. O. 24, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 29 221 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin-Mitte 6720.



Abzügen, die sechsfach gestapelt sind,
jede 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Betriebsrat und Tarifvertrag.

Ein Beitrag zur Sozialpolitik des Reichs- arbeitsministeriums.

Von Alfred Lange, Berlin.

Der Begriff sozial und Sozialismus hat im Lauf der Zeiten die verschiedensten Auffassungen gezeitigt. Der Begriff sozial war, je nachdem, von wem er gebraucht wurde, sehr flüchtig und verschieden. Die Grundbedeutung des Begriffs sozial bleibt jedoch: Schutz des wirtschaftlich Schwachen. Es gab Zeiten, wo sich die Sozialisten gegen die Ansichten der sogenannten Kathedersozialisten wehrten. Sie bestritten, daß durch die Verbreitung dieser Ansichten der sozialdemokratischen Partei Schaden zugefügt würde.

Nach der Revolution strömten viele Tausende aus den verschiedensten Bevölkerungsschichten zur sozialdemokratischen Partei. Man bezeichnete sie zum Unterschiede von den altorganisierten und in der Politik erfahrenen Mitgliedern mit dem Namen „November-Sozialisten“. Zum Teil waren es Leute, die gewissermaßen die Konjunktur benutzten, um eine Gestirnung an den Tag zu legen, die sie vorher nicht vertreten hatten. Anscheinend hat sich auch eine Art von Behördensozialismus herausgebildet, der wenig oder gar keine Fühlung mit den Kreisen besitzt, die des sozialen Schutzes bedürfen. Bei Leuten, die keine rechte Vorstellung davon haben, unter welchen schweren wirtschaftlichen Verhältnissen die Arbeitnehmer gegen den wirtschaftlich Stärkeren zu kämpfen haben.

Sozial sein heißt auch gerecht sein gegenüber anderen. Diese Gerechtigkeit muß dadurch zum Ausdruck kommen, daß keine Benachteiligung in irgend einer Beziehung in die Erscheinung treten darf.

Weite Kreise der Arbeitnehmer hofften durch Schaffung des Reichsarbeitsministeriums eine Stelle zu erlangen, die dem sozialen Zeitgeist und den sozialen Empfindungen sowie dem sozialen Recht Rechnung tragen würde. Davon ist aber trotz des christlichen Arbeitervertreter im R.A.M. zuweilen nicht sehr viel bemerkbar. Das R.A.M. hat auf eine Anfrage über die Befugnisse des Betriebsrats folgendes geantwortet:

„Nach § 78 Ziffer 1 des B.R.G. hat der Betriebsrat über die Durchführung der Tarifverträge zu wachen. Nach dem Recht des Tarifvertrages stehen Ansprüche aus dem Tarifvertrage nur den Mitgliedern der vertragsschließenden Verbände zu. Betraut ein Arbeiter den Betriebsrat mit Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Tarifvertrag (z. B. Urlaubsanspruch), so ist es Sache des Betriebsrates, festzustellen, ob der Arbeiter Mitglied eines der vertragsschließenden Verbände ist und dadurch einen Urlaubsanspruch hat.“

Großen Kreisen der deutschen Arbeiterschaft ist das B.R.G. nicht weit genug gegangen. Es hat eine Zeit gegeben, wo in allen Zeitungen, Konferenzen und Verhandlungen die Forderung aufgestellt wurde, über das B.R.G. hinaus Forderungen aufzustellen und zur Durchführung zu bringen. Mit diesen

Entscheidungen des R.A.M. sind dem Betriebsrat Aufgaben zugewiesen, die nicht in seinen Aufgabenkreis hineingehören, sondern Angelegenheit der wirtschaftlichen Organisationen sind. Die Betriebsräte sollen sich einen Einblick in die Produktionsverhältnisse des Betriebes verschaffen, um damit im Interesse der Arbeiterklasse wirken zu können. Es kann aber nicht Aufgabe des Betriebsrates sein, die Mitgliedsbücher zu kontrollieren, um die Organisationszugehörigkeit festzustellen. Diese Tätigkeit widerspricht auch dem B.R.G. § 66 Abs. 6 in dem der Betriebsrat für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzutreten hat.

Höhere Löhne

werden wir künftig nur noch erreichen, wenn jeder organisierte Kollege dafür sorgt, daß durch die jetzigen Kämpfe im Holzgewerbe die Leistungsfähigkeit der Organisation nicht geschwächt wird. Darum brüde sich niemand feige, wenn es jetzt gilt Opfer zu bringen für den Gewerksverein, höhere Beiträge zu zahlen. Weiterarbeiten für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse unserer Mitglieder, das

wollen wir!

Die Vereinigungsfreiheit ist durch den Art. 159 der Reichsverfassung jedermann gewährleistet. Alle Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig. Auch der Artikel 124 der Reichsverfassung gibt jedem Deutschen die Freiheit, Vereine und Gesellschaften zu bilden, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen.

In Übereinstimmung mit Dr. Flato, der in seinem Kommentar über das B.R.G. zu dem angeedeuteten Paragraphen sehr treffend die Aufgabe des Betriebsrates kennzeichnet. Er schreibt darüber:

„Es ist eine der bedeutsamsten erzieherischen Aufgaben des Betriebsrates, innerhalb der Arbeitnehmerschaft ausgleichend zu wirken und vor allem dafür zu sorgen, daß die Gegensätze der gewerkschaftlichen Organisation nicht zum Schaden der gesamten Arbeiterschaft und des gewerkschaftlichen Gedankens überhaupt mit anderen als geistigen Waffen ausgetragen werden.“

Infolge der Gefahr der Ausnutzung durch gewissenlose Betriebsräte wurde das R.A.M. erneut in der Angelegenheit angegangen. Die Beantwortung, die darauf erfolgt ist, kann man durchaus als eine weitere Verschlechterung der Auslegung ansprechen. Sie lautet:

1. Das Tarifvertragsrecht beruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Daran folgt, daß kein Arbeitnehmerverband geschlossen werden kann, Tarifverträge abzuschließen, sei es überhaupt, sei es gemeinsam mit anderen Arbeitnehmerverbänden.

Ungeachtet dieser Rechtslage tritt das Reichsarbeitsministerium dafür ein, daß zu Tarifvertragsverhandlungen alle tarifvertragsstreuen und von den Arbeitsgemeinschaften anerkannten Gewerkschaften, die sonst am Tarifverträgen beteiligt sind, zugezogen werden. Gezielte Bestimmungen dieser Art können allerdings erst in dem noch zu schaffenden Tarifvertragsgesetz getroffen werden. Von diesem Standpunkt ausgehend, lehnt das Reichsarbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeitserklärung solcher Tarifverträge ab, zu deren Abschluß Verbände, die nach dem Vorhergesagten ein berechtigtes Interesse an ihrer Zuziehung haben, nicht zugelassen worden sind.

2. Die Mitglieder der Betriebsvertretungen haben in Erfüllung der gesetzlich ihnen obliegenden Pflichten die Beschwerden aller Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie überhaupt einer Gewerkschaft oder welcher Gewerkschaftsrichtung sie angehören, gemäß § 78 Nr. 4 B.R.G. zu untersuchen, u. auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken. Jedoch kann aus dieser Aufgabe der Betriebsvertretung nicht der Schluß gezogen werden, daß Arbeitnehmer, die überhaupt keinem Verbände oder einem am Tarifvertrag nicht beteiligten Verbände angehören, Ansprüche aus diesem Tarifvertrage zustehen, sofern dieser nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß das heutige Arbeitsrecht in viele Verordnungen, alten und neuen Gesetzen zersplittert ist. Aber trotz alledem müßte bereits heute ein größerer Wert darauf gelegt werden, einer gezielten sozialen Auffassung u. damit einem sozialen Arbeitsrecht die Wege zu ebnen. Soziales Recht läßt sich nicht nur in Gesetzesparagraphen festlegen, sondern muß auch von sozialempfindenden Menschen zur Anwendung gebracht werden.

Wenn auch das R.A.M. die Verbindlichkeitserklärung der Tarife verweigert, wenn bewußt andere tariftreue Organisationen bei dem Abschluß ausgeschaltet werden, so bleibt aber noch der Absatz 2 ohne weiteres bestehen. Dieser Absatz besagt doch, daß die Tarifvergünstigungen den anders organisierten Mitgliedern verweigert werden können, wenn der Tarif nicht für allgemein rechtsverbindlich erklärt worden ist. Hier ist ohne weiteres ein Widerspruch vorhanden. Hier wird soziales Recht in ein Unrecht verwandelt und die verfassungsmäßige Vereinigungsfreiheit einem Teil der Arbeiterschaft beschnitten. Ferner ist es wiederholt vorgekommen, daß die Minderheits-Organisationen dem abgeschlossenen Tarif beitreten wollten, was aber von den Mehrheits-Organisationen verweigert wurde. Der § 78 Abs. 1 verlangt ausdrücklich ein Ueberwachen der gesetzlichen Vorschriften und keine Behinderung der Gesetzesbestimmungen.

Bei der ganzen Angelegenheit ist zu verurteilen, daß klare Paragraphen eine Auslegung erfahren, wo es nicht erforderlich ist, während Gesetzeslücken kaum Beachtung finden. Gewissenlosen und anmaßenden Betriebsräten ist durch die Entscheide der Weg

gezeigt worden, um Terror unter dem Schutz des RMM. betreiben zu können. Der „Vorwärts“ vom 13. 7. 21 ist zwar anderer Auffassung, weil er in einem ähnlichen Zusammenhang wie folgt schreibt:

„Die freien Gewerkschaften haben sich niemals des sogenannten „Terrors“, sondern stets der Aufklärung bedient, um organisierte oder gegen die Interessen ihrer eigenen Klasse handelnde Arbeitnehmer zu überzeugen. Wenn in Ausnahmefällen von den Kollegen eines Betriebes einmal anders gehandelt wird, so ist dies noch kein Grund diese Kollegen schadenersatzpflichtig zu machen; denn es bestand ja andererseits auch für den Unternehmer kein gesetzlicher Zwang sich einem angebliehen Terror seiner Belegschaft zu fügen.“

Der letzte Satz ist durchaus richtig. Wenn jedoch jüdische Betriebe in Frage kommen, dürften kaum Einwendungen von der Leitung erfolgen.

Die drei Spitzenorganisationen haben bereits im vorigen Jahre zu dem Terror Stellung genommen und in der durchaus richtigen Erkenntnis gehandelt, daß die beteiligten Arbeiterkreise dieses Uebel selbst beseitigen müssen. Ein Abschluß dieser Vereinbarung soll auch an dieser Stelle wiederholt werden:

„Die Koalitionsfreiheit, die im Artikel 159 der neuen Reichsverfassung garantiert ist, gibt der Arbeiterschaft das Recht, sich einer Organisation anzuschließen, die deren Ueberzeugung entspricht. Dieses für alle geltende Recht darf nicht in ein Unrecht, in den Zwang ausmünden, den Einzelnen in eine bestimmte Organisation zu pressen. Die unterzeichneten Organisationsleitungen verurteilen jede gewaltsame Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit. Sie fordern alle ihre Beamte, Angestellten, Vertrauensleute u. Mitglieder auf, in und außerhalb des Betriebes jedem Zwange auf organisierte Arbeiter zum Zwecke des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das nachdrücklichste entgegenzuwirken.“

Damit ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die wirtschaftlichen Organisationen untereinander und selbständig das soziale Recht zur Anerkennung bringen wollen.

Die in den obigen Entscheidungen angeführte soziale Rechtsauffassung beweist von neuem, daß ein Behördenapparat verlagert, wenn er die Fühlung mit dem pulsierenden Leben verliert. Der soziale Gedanke sowie das soziale Recht muß durch Gesetze geschützt werden, wenn die wirtschaftlichen Organisationen allein zu schwach dazu sind, um dieses Recht zur Anerkennung zu bringen. Bei den kommenden Beratungen des Gesetzes über das Arbeiterrecht sowie der Schlichtungsordnung muß die drohende Gefahr des sich entwickelnden Behördenjehalismus beseitigt werden.

Aber auch eins muß die Arbeiterschaft noch rechtzeitig erkennen, daß sie sich nur einer Organisation anschließen darf, die von jeher die Menschenrechte unter den schwierigsten Verhältnissen verteidigt hat, wie es die Deutschen Gewerkschaften getan haben. Einem rechtlich denkenden Arbeiter muß es als unwürdig erscheinen die geschaffenen Vorteile der Organisationen zu empfangen, sich aber im übrigen von der Organisation fernzuhalten. Sozial sein, heißt auch Solidarität üben mit seinen Arbeitskollegen. Gemeinsam arbeiten und gemeinsam handeln bringt uns dem Ziele eines Arbeitsrechts näher, als Egoismus, Zwang und Unentschlossenheit.

Wohnungsnot und Wohnungspolitik.

Von Ministerialrat R ü g e r-Berlin.

III.

Keine Erörterung künftiger Neubaurätigkeit kann an der Frage vorübergehen: wie soll gebaut werden?

Die erste Antwort muß lauten: so einfach und so sparsam wie nur möglich. Alle neuen Wohnungen können und müssen viel einfacher angelegt und ausgestattet werden, als wir

das vom Frieden her gewöhnt sind. Wir haben den Krieg verloren und sind in unserer Wirtschaft um Jahrzehnte zurückgeworfen. Die Folgeungen hieraus müssen wir auch für die Wohnungswirtschaft ziehen. Zunächst müssen die Wohnungsuchenden selber ihre Ansprüche einschränken. Es kann nicht jedem auf Staatskosten eine Villa gebaut werden. Bislang haben weder die Wohnungsbewerber selbst, noch die Gemeinden diese Notwendigkeit völlig begriffen. Noch immer geschieht es z. B., daß die Gemeinden Siedlungsarbeiten durch übertriebene Anforderungen an den Bau und die Ausstattung der Straßen vereiteln oder erschweren. Wo kleine Wohnhäuser mit Gärten angelegt werden, da braucht man keine 10—12 Meter breite Straßen; 4—6 Meter genügen. Man braucht auch keine kostspielige Pflasterung: Schotterung genügt. Man braucht keine zwei Fußsteige mit teuren Bordsteinen aus Granit oder dergleichen. Ein Fußsteig auf einer Seite ohne Vorbeinrichtung, mit Kies bedeckt, muß genügen. Man braucht nicht überall Kanalisation. In der dicht bebauten Großstadt ist sie zwar nötig, anders aber in der modernen Siedlungsanlage, zumal in kleinen Städten und auf dem Lande. Wenn nur der Garten genügend groß ist, können die Fäkalien als Düngemittel — kompostiert — auf dem Grundstück verwendet werden. Ihre Beseitigung verursacht dann keine unerträglichen Kosten, sie wirken vielmehr produktiv. Das ist jetzt zur Genüge praktisch erprobt, z. B. in den hervorragenden Anlagen des Baurats Siebold in Bethel bei Bielefeld.

Immer wieder wird, gerade in der letzten Zeit, behauptet, daß man der Wohnungsnot nur durch den Neubau von vielstöckigen Mietshäusern entgegenzutreten könne, da diese billiger seien als kleine Häuser. Das ist eine Behauptung, der gar nicht scharf genug und nicht oft genug widersprochen werden kann.

Versuchen wir zunächst die Sache vom finanziellen Standpunkt aus zu betrachten. Man müßte festzustellen versuchen, welche Bauform höhere Kosten verursacht. Dabei kommen nicht nur die reinen Hauskosten in Betracht, sondern auch die Ausschließungskosten: Straßenbau, Zuführung von Wasser, Gas, Kanalisation usw. Aber schließlich sind ja nicht einmal diese Kosten allein entscheidend, sondern es kommt darauf an, wieviel die Wohnung dem Inhaber kostet. Und da hat das Kleinhäuser durch den Ertrag des Gartens einen großen Vorzug.

Der übliche Gedankengang des Verteidigers des Großhauses ist der: wir müssen möglichst viele Wohnungen unter ein Dach bringen, um — auf die einzelne Wohnung berechnet — möglichst geringe Ausgaben für das Dach, das Fundament usw. zu haben. Aber beim Kleinhäuser können die baupolizeilichen Anforderungen an die Bauausführung, z. B. Konstruktion der Mauern, Fundamente usw. erheblich herabgesetzt werden. Bei großen Häusern erfordert auch der Transport der Baustoffe für die oberen Stockwerke nicht unerhebliche Kosten, die bei kleinen Häusern wegfallen. Die Treppen können im Kleinhäuser schmaler angelegt werden. Endlich können im Kleinhäuser die Räume niedriger bleiben, weil die Zuführung von Licht und Luft günstiger ist. Dadurch mindern sich die Kosten für das Mauerwerk, für Fuß, Anstrich, für die Treppe usw.

Man hat verschiedentlich versucht, das Rechnungsmäßig auszudrücken. Freilich ist es sehr schwer Rechnungen durchzuführen, deren Ergebnisse nicht ohne weiteres verglichen werden können. Denn eine Wohnung im Kleinhäuser ist einer im großen Hause selbst bei gleicher Anzahl von Quadratmeter Wohnfläche oder Kubikmeter umbauten Raumes nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Infolgedessen kann man mit solchen Rechnungen kaum zu exakten, zwingend überzeugenden Ergebnissen kommen. Immerhin können wir aber recht beachtliche Stimmen für die wirtschaftliche Gleichberechtigung, wenn nicht Ueberlegenheit des Kleinhäuses anführen. Zu der Frage, ob man sich mit Häusern bis zu drei Geschossen begnügen soll, hat Baurat Göede schon 1906 ausgeführt, daß die Kosten der Bauausführung zwar ge-

schonweise abnehmen, daß aber die Abnahme für das vierte und fünfte Geschoss nur verhältnismäßig gering ist. Fabartus sagt, das wirtschaftlichste Haus sei das mit drei Stockwerken. Scrinii kommt in seiner Preiskristik für den Schutzverband für Deutschen Grundbesitz zu dem Ergebnis, daß die dreigeschossige Bauweise jedenfalls nicht erheblich teurer sei als die mit vier oder fünf Geschossen.

Dann hat man weiter zu berechnen versucht, ob bei den Kleinhäusern noch zugunsten des Einfamilienhauses ein Unterschied herauszurechnen sei. Zu erwähnen sind die Untersuchungen von Baumeister und von Drach, sowie die von Baurat Schmidt-Dresden (in dem bekannten Werke von Fuchs: Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege). Im allgemeinen ist die Ansicht vertreten, daß die Wohnung im Einfamilienhause mit zwei Stockwerken und ausgebautem Dachgeschoss nicht notwendig teurer zu sein braucht als eine etwa gleichwertige Wohnung in einem größeren Hause. Es kommt auf die Ausführung an.

Ganz erhebliche Ersparnisse können ferner beim Straßenbau gemacht werden. Das große Haus erfordert breite Straßen und — wegen des starken Verkehrs — kostspielige Pflasterung und Fußwege. Beim kleinen Haus können die Straßen schmaler, und infolge des geringeren Verkehrs kann die Straßenbefeuchtung um so viel leichter sein. Freilich kann bei Kleinhäuser-Siedlungen durch unzureichende Aufteilung des Baugeländes eine wirtschaftliche Belastung der einzelnen Parzellen herbeigeführt werden. Denn wenn die Häuser zu weit auseinander gerückt werden, dann erfordert der einzelne Bauplatz zu viel Straßenland, und die Lasten für die Zuführung von Gas und Wasser werden unverhältnismäßig hoch. Das muß durch sachgemäße Bebauungspläne verhütet werden.

Auf Grund dieser Untersuchungen kann man jedenfalls feststellen: Es ist absolut unrichtig, daß die reinen Baukosten und die Ausschließungskosten für die einzelne Wohnung bei den Großhäusern allgemein geringer sind als bei kleinen. Und selbst wenn die Baukosten im Kleinhäuser etwas höher sein sollten, kann dies durch den Ertrag des Gartens, der nur beim Kleinhäuser gegeben werden kann, wieder ausgeglichen werden.

Also nicht einmal wirtschaftliche Erwägungen rechtfertigen die Bevorzugung des Großhauses in der jetzigen Zeit. Wollte man sie durchführen, so würde man nur den Interessen der Bodenbesitzer dienen, die große Mengen spekulativ gekauft und für die Anlage von großen Mietshäusern hergerichteten Geländes besitzen, und nun dieses Gelände an den Mann bringen wollen. Die Rücksicht gegen die Bevölkerung, welche hier gegen ihren Willen wieder in die hohen Mietskasernen hineingezwängt werden soll, würde ganz außer Betracht bleiben. Sie muß aber gerade für die Regierung und für die Stadtverwaltungen in erster Linie in Frage kommen. Die Menschen dürfen nicht wieder wie früher den Verwertungsinteressen des Bodenkapitals untergeordnet werden. Es muß daher auch für die Zukunft bei dem bislang von der Reichsregierung und den Ländern befolgten Grundsatz bleiben, daß Wohnungen in Flachbauten mit Gärten zu bevorzugen sind.

Ein Schiedspruch für das nordbayerische Baugewerbe

ist am 8. Sept. gefällt worden. Er lautet wie folgt.

I. Mit Wirkung vom Beginn der auf den 8. September 1921 folgenden Lohnwoche erhalten die im § 4 des Bezirkstarifvertrages für das nordbayerische Baugewerbe ausgeführten Arbeitnehmer auf die zurzeit gewährte tarifliche Entlohnung folgende Zulagen:

Ortsklasse	Facharbeiter		Baufeldarbeiter	
	unter 18 Jahren	über 18 Jahren	unter 18 Jahren	über 18 Jahren
I	40 %	60 %	40 %	60 %
II	60 %	80 %	60 %	80 %
III	60 %	80 %	60 %	80 %
IV	40 %	60 %	40 %	60 %
V	20 %	50 %	20 %	50 %

II. Der Grundlohn für die Ortsklasse Ia wird auf 6,50 M pro Stunde festgesetzt. In dieser Ortsklasse bisher bezahlte höhere Löhne sind auf die in Ziffer I für Ortsklasse Ia festgesetzten Zulagen anzurechnen.

III. Der Antrag 3 des Arbeitgeberverbandes auf Festsetzung einer 10 Prozent betragenden Spannung zwischen den Löhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter wird abgelehnt.

IV. Dem Antrag des Arbeitgeberverbandes, nur den Verheirateten eine Zulage zu gewähren, kann nicht stattgegeben werden.

V. Die nach § 5 Ziffer 27 des Vertrages zu gewährende Entschädigung für gestelltes Werkzeug wird festgesetzt wie folgt: a) für Maurer pro Woche (bei mindestens dreitägiger Arbeit) 2 M; b) für Steinhauer pro Woche (bei mindestens dreitägiger Arbeit) 8 Mark; c) für Bauhilfsarbeiter pro Woche (bei mindestens dreitägiger Arbeit) 80 S; d) für Zimmerer pro Stunde 12 S.

VI. Die nach § 5 Ziffer 22 des Vertrages für Ueberlandarbeit zu zahlende Zulage wird wie folgt festgesetzt: ohne Uebernachten 8 M; bei Notwendigkeit des Uebernachten 12 M.

VII. Die in Ziffer I festgesetzten Zuschläge finden auf die Lehrlinge keine Anwendung. Unter Hinweis auf Ziffer 6 der protokollarischen Erklärung zum Reichstarifvertrag wird den Parteien aufgegeben, die Lohnfrage der Lehrlinge in gesonderten Verhandlungen zu regeln.

VIII. Dem Antrag betreffend Durchführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche, kann nicht stattgegeben werden. Die Antragsteller werden dieserhalb an die zuständigen tariflichen Schlichtungsstellen verwiesen.

IX. Durch die in Ziffer I festgesetzten Zuschläge gilt die eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten bis einschließlich Monat August 1921 als ausgeglichen.

X. Als Beginn der zweimonatlichen Frist im Sinne des § 5 Absatz 4 des Vertrages wird der 1. Sept. 1921 festgesetzt.

Zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches wird den Parteien Frist gesetzt bis einschließlich 15. September 1921.

Zur Bauarbeiterausperrung in Südbayern.

Das Landeseinigungsamt fällt am 6. September d. Js. folgenden Schiedspruch:

1. Vom Tage der Arbeitsaufnahme an erhalten die Arbeiter im südbayerischen Baugewerbe, soweit sie bei Mitgliedern des südbayerischen Bezirksverbandes der Arbeitgeber für das Baugewerbe und der Gruppe Bayern des Reichsverbandes für das Tiefbaugewerbe in Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg beschäftigt sind, für Arbeiter

unter 18 Jahren eine stündl. Zulage von 80 Pfg über 18 Jahren eine stündl. Zulage von 90 Pfg über 20 Jahren eine stündl. Zulage von 100 Pfg als Ausgleich für die Teuerung

2. Ab 14. Oktober 1921 tritt für die obengenannten Arbeiter eine weitere Zulage von 30 Pfennig dazu.

3. Zu diesem Ausgleich für die Teuerung erhalten die Facharbeiter mit Wirkung vom Tage der Arbeitsaufnahme eine Zulage von 15 Pfg. pro Stunde.

4. Als Ausgleich für die Verschiebung in den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Orte wird vom Tage der Arbeitsaufnahme an in folgenden Orten für alle Arbeiter eine besondere Zulage gewährt. Soweit über den Grundlohn hinaus eine entspr. Regelung erfolgte, ist diese anzurechnen: Ottobeuren, Freising, Deggendorf, Fürstfeldbruck je 10 Pfg., Garmisch, Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Freilassing, Hammerau je 15 Pfg.

5. Die in § 4 der Ortstarifverträge näher bezeichneten Zuschläge werden mit Wirkung vom Tage der Arbeitsaufnahme um 50 Prozent erhöht. Dabei sich ergebende Nachteile werden nach oben auf eine durch fünf teilbare Zahl gerundet.

6. Durch den Streit und die Ausperrung soll eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht eingetreten sein.

7. Die in den Tarifen festgelegte wöchentliche Arbeitszeit ist voll und ganz einzuhalten.

Den Streitparteien wird im Hinblick auf den Facharbeitermangel nahegelegt, bezüglich der Einführung der vollen Arbeitszeit gemäß § 3 des Reichstarifvertrages baldigst untereinander in Verhandlungen einzutreten.

8. Bezüglich der Akkordarbeit wird den Streitparteien ebenfalls nahegelegt, baldigst eine befriedigende Regelung herbeizuführen.

9. Den Parteien wird zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches eine Frist bis Freitag den 9. September, nachmittags 5 Uhr eingeräumt.

Die Zahlstelle München hat zu diesem Schiedspruch am anderen Tage Stellung genommen und ihn mit 564 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Die Stellungnahme der anderen Zahlstellen ist noch nicht bekannt. Die Bauarbeiter Münchens haben gleichfalls auf Ablehnung entschieden und zwar mit 1788 gegen 651 Stimmen.

Nach dieser Ablehnung kam dann am 13. September folgende Vereinbarung zustande, die das Landeseinigungsamt vorschlug:

Unter Anerkennung der Vorriedensverhandlungen u. des Schiedspruches vom 6. September wird die Ziffer 1 des Schiedspruches dahin abgeändert, daß mit Beginn der Arbeitsaufnahme eine Zulage für

Arbeiter unter 18 Jahren von 1.20 M.
Arbeiter über 18 Jahren von 1.40 M.
Facharbeiter von 1.50 M.

für die Stunde erhalten. Die Ziffer II des Schiedspruches fällt somit weg.

Als Termin für etwaige Verhandlungen gemäß § 5 des Reichstarifvertrages wird die Woche vom 7. bis einschließlich 12. November in Aussicht genommen.

Für die Bauarbeiter in Hessen und Hessen-Nassau.

Um einen Lohnausgleich gegenüber der fortgesetzten Steigerung der Lebenshaltungskosten zu schaffen, fanden in Frankfurt a. M. am 30. August Verhandlungen im Baugewerbe mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband unter Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Saran statt. Im Verlauf derselben wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Stundenlohn erhöht sich für Zimmerer und Hilfsarbeiter vom 16. Sept. an in den Lohngruppen I, II und III um 1 M, in der Lohngruppe IV um 90 S und in der Lohngruppe V um 80 S. Junggefallen erhalten 15 Prozent Lohnerhöhung. Am 15. Nov. erhöht sich der Lohn in allen Gruppen um 20 S und läuft bis zum 15. Jan. 1922. Wenn auch im allgemeinen die Lohnerhöhung v. 1 M nicht befriedigt, so haben unsere Kameraden im Gau in ihrer Mehrzahl aus taktischen Gründen der Vereinbarung zugestimmt. Starke Widerstand fand der für die Zeit vom 15. Nov. bis 15. Januar 1922 gültige Zusatz; es wird ganz von den kommenden Verhältnissen abhängen, ob diese Regelung durchzuführen ist. Die Stundenlöhne betragen nunmehr vom 16. Sept. an:

In der Lohngruppe	I	II	III	IV	V
Für Zimmerer	8.40	7.90	6.95	6.05	5.40
" Hilfsarbeiter	8.05	7.55	6.55	5.70	5.—
" Junggef. im 1. J.	5.90	5.45	4.90	4.30	3.85
" " 2. "	7.20	6.70	5.90	5.10	4.50

Die Bauarbeiter haben nunmehr darauf zu achten, daß vom 16. Sept. an die Löhne im Vertragsgebiet überall gezahlt werden.

Landestarifvertrag für das Holzgewerbe im Gebiet der Rheinpfalz.

Die unterzeichneten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes im Gebiet der Rheinpfalz erkennen den Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 20. Juli 1921 an.

In Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages, wird zwischen ihnen nachstehender Landestarifvertrag vereinbart.

I. Geltungsbereich.

§ 1 Die Bestimmungen des Landestarifvertrages gelten für alle Berufsgruppen, die im § 1 des Reichsmantelvertrages aufgeführt sind, ferner für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schuhleistenindustrie.

§ 2. Der räumliche Geltungsbereich des Landestarifvertrages erstreckt sich auf das Gebiet der Rheinpfalz.

§ 3. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Landestarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wird.

II. Ortsklassen.

§ 4. Gemäß § 4 des Reichsmantelvertrages werden im Geltungsbereich des Landestarifvertrages 3 Ortsklassen gebildet. Die einzelnen Orte werden wie folgt eingeteilt:

Klasse I Frankenthal.
Klasse II Bad Dürkheim, Edentaben, Kaiserslautern, Landau, Landstuhl, Lambrecht, Neustadt a. S., Birmasens, Spener, Zweibrücken.

Klasse III Bergzabern, Böhl, Bubenheim, Grünstadt, Germersheim, Hahloch, Kirchheimbolanden, Kusel, Rodenhäuser.

Diese Ortsklasseneinteilung gilt bis zum 15. Februar 1923.

§ 5. Bedingt die industrielle Entwicklung, die Aufnahme weiterer Orte in das Ortsklassenverzeichnis, so geschieht dies durch das Landestarifamt. Bestehen in einem Orte Verhältnisse, die eine außerordentliche Lohnregelung notwendig machen, so können, wenn von einer Versetzung in einer höheren Tarifklasse abgesehen wird, örtliche Zuschläge vereinbart werden, die dann als zum Tarif gehörig gelten.

III. Ortslöhne.

§ 6. Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen gelten vom Beginn der Lohnwoche vom 11. bis 16. September 1921 folgende Vertragslöhne:

Durchschnittslöhne.

Facharbeiter	Klasse I			II			III		
	über 22 Jahren	von 20—22 "	18—20 "	über 22 Jahren	von 20—22 "	18—20 "	über 22 Jahren	von 20—22 "	18—20 "
Facharbeiter	7.20	6.30	5.60	6.80	5.95	5.30	6.35	5.55	4.95
" "			5.05			4.75			4.45
Hilfsarbeiter	6.15	5.40	4.80	5.80	5.10	4.55	5.45	4.75	4.25
" "			4.30			4.05			3.85
Facharbeiterinnen	4.90	4.25	3.80	4.60	4.—	3.60	4.30	3.75	3.35
" "			3.45			3.20			3.—
Hilfsarbeiterinnen	3.85	3.35	3.—	3.65	3.20	2.85	3.40	2.95	2.65
" "			2.70			2.55			2.35

Die Mindestlöhne sind in allen Klassen und Arbeitergruppen um 10 Prozent niedriger wie die Durchschnittslöhne.

§ 7. Alle Facharbeiter über 22 Jahre, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in Akkord arbeiten können und daher ständig in Zeitlohn beschäftigt sind, erhalten in Frankenthal und Zweibrücken einen Zuschlag von 40 S pro Stunde, in den übrigen Orten einen solchen von 20 S pro Stunde.

§ 8. Für Tagelöhner (Aufräumer, Späneträger, Holztapler) können örtlich besondere Vertragslöhne vereinbart werden.

§ 9. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf die bestehenden Löhne vom Beginn der vom 11. bis 16. Sept 1921 endenden Lohnwoche ab Lohnaufbesserungen in der Weise, daß obige Durchschnittslöhne erreicht werden. Vereinbarte höhere Löhne bleiben bestehen.

§ 10. Für Bildhauer können örtlich oder betrieblich höhere Vertragslöhne vereinbart werden.

§ 11. Die gewährten Lohnzulagen und die neu vereinbarten Tariflöhne finden auf alle bestehenden Akkordsätze Anwendung. Alle Akkordsätze sind auf dieser Grundlage neu festzustellen.

IV. Zuschläge für Ueberzeitarbeit.

§ 12. Entsprechend Abschnitt 5 des Reichsmantelvertrages betragen die Zuschläge für Ueberarbeitszeit:

a) für Ueberstunden 25 Proz., b) für Nachtarbeit 50 Proz., c) für Arbeit an Sonntagen

und Feiertagen 100 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes.

V. Zuschläge für Montagearbeiten.

§ 13. Die Zuschläge für Montagearbeiten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsmantelvertrages örtlich geregelt.

VI. Allgemeines.

§ 14. Die Festlegung der Entschädigung für Werkzeug, sowie die Regelung sonstiger Arbeitsverhältnisse, die im Reichsmantelvertrag und in diesem Landesvertrag nicht erwähnt sind, ist Aufgabe der örtlichen bzw. bezirklichen Vertragsparteien.

§ 15. Für das Landestarifgebiet der Pfalz wird je eine Schlichtungskommission in Neustadt a. S. (zugleich für Pöhl, Edenkoben und Grünstadt), Landau, (zugleich für Bergzabern u. Germersheim), Frankenthal, Spener, Kaiserlautern, Pirmasens und Zweibrücken gebildet.

§ 16. Es wird ein Landestarifamt gebildet mit dem Sitz in Neustadt a. S.

VII. Vertragsdauer.

§ 17. Die Bestimmungen des Landestarifvertrages haben, mit Ausnahme der Lohnsätze und der Zuschläge für Überzeit- und Montagearbeit, die gleiche Gültigkeitsdauer, wie der Reichsmantelvertrag.

§ 18. Das Lohnabkommen gilt unabänderlich bis 16. Oktober 1921, von da an kann es jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Für die Sägearbeiter in der Rheinpfalz

wurde am 14. Sept. in Neustadt a. Hardt mit dem Arbeitgeberverband der Pfälzischen Sägewerke vereinbart, daß die in München vereinbarten Lohnzulagen vom 2. und 3. September in gleicher Höhe auch für die Pfalz bezahlt werden sollen, jedoch erst mit Wirkung vom 12. September ab. Abschlagszahlungen und freiwillige Zulagen, welche seit dem 18. August 1921 gewährt wurden, können angerechnet werden.

Demnach werden mit Wirkung vom 12. September ab auf die bestehenden Löhne auch folgende Lohnzulagen gewährt werden:

Sparte A. B. C. in allen Tarifklassen für Arbeiter über 21 Jahren 80 Pfg. pro Stunde.

Sparte A. B. C. in allen Tarifklassen von 18 bis 21 Jahren 60 Pfg.

Sparte D, das sind Arbeiterinnen über 18 Jahren, welche unterhaltungspflichtige, selbständige Haushaltungsvorstände sind, 60 Pfg.

Sparte E Arbeiter von 16-18 Jahren 30 Pfg.

Sparte F. Arbeiterinnen von 16-18 Jahren 20 Pfg.

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1921

erhalten sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Tarifklassen eine weitere Lohnzulage von

20 Pfennig pro Stunde.

Nach § 17 des Tarifvertrages erhöhen sich die

Mindestlöhne

um obige Zulagen und betragen in den

Sparte	Tarifklassen	I				II				III				IV							
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4				
Sparte a	über 21 Jahren verh.	6.80	5.85	5.45	6.00	6.85	5.45	5.10	4.85	6.75	4.85	4.50	4.10	6.60	5.75	5.30	4.85	6.20	5.35	4.95	4.55
	über 21 Jahren ledig	6.60	5.75	5.30	4.85	6.45	5.65	5.20	4.70	6.30	5.45	5.00	4.55	6.15	5.30	4.85	4.40	5.80	4.95	4.55	4.10
	unter 21 Jahren	6.45	5.65	5.20	4.70	6.30	5.45	5.00	4.55	6.15	5.30	4.85	4.40	5.80	4.95	4.55	4.10	5.45	4.60	4.20	3.80
Sparte b	über 21 Jahren verh.	6.45	5.65	5.20	4.70	6.30	5.45	5.00	4.55	6.15	5.30	4.85	4.40	5.80	4.95	4.55	4.10	5.45	4.60	4.20	3.80
	über 21 Jahren ledig	6.30	5.45	5.00	4.55	6.15	5.30	4.85	4.40	6.00	5.15	4.70	4.25	5.65	4.80	4.40	4.00	5.30	4.45	4.05	3.65
Sparte c	Arbeiterinnen ab 18 Jah.	4.00	3.25	3.05	2.90	4.40	3.80	3.50	3.25	4.20	3.60	3.30	3.05	4.00	3.40	3.10	2.85	3.80	3.20	2.90	2.65
	Arbeiterinnen ab 18 Jah. mit selbständigen Haushalt oder die für Unterhaltungspflichtige zu sorgen haben	4.40	3.80	3.50	3.25	4.80	4.20	3.90	3.65	4.60	4.00	3.70	3.45	4.40	3.80	3.50	3.25	4.20	3.60	3.30	3.05
Sparte d	Arbeiter v. 16-18 Jah.	3.10	2.85	2.50	2.35	3.10	2.85	2.50	2.35	3.10	2.85	2.50	2.35	3.10	2.85	2.50	2.35	3.10	2.85	2.50	2.35
Sparte e	Arbeiterinnen von 16-18 Jahren	2.65	2.25	2.15	2.05	2.65	2.25	2.15	2.05	2.65	2.25	2.15	2.05	2.65	2.25	2.15	2.05	2.65	2.25	2.15	2.05

Diese Sätze gelten als Mindestlöhne, dagegen müssen die Lohnzulagen auf die bestehenden Löhne bezahlt werden.

Für den Landesbezirk Schlesien

fanden am 16. und 17. September in Breslau weitere Verhandlungen statt. Die ersten Vorschläge der Arbeitervertreter lehnten die Arbeitgeber ab, schließlich aber erklärten sie sich bereit, die Zulagen in Höhe des württ. Lohnabkommens ab 19. September zu gewähren. Berücksichtigt man, was ab 28. August bewilligt wurde, so sind die Zulagen folgende:

	Facharbeiter		Hilfsarbeiter		Facharbeiterinnen		Hilfsarbeiterinnen	
	8.	9.	8.	9.	8.	9.	8.	9.
über 22 Jahre	60	45	60	40	50	40	50	25
von 20-22 "	50	45	50	40	50	30	50	15
" 18-20 "	50	25	50	20	50	10	50	—
" 16-18 "	50	5	50	—	40	—	30	—

Obwohl im Laufe der Verhandlungen außer diesen Zulagen auch noch eine Einigung über die Durchschnittslöhne sowie über den Landestarifvertrag erfolgt war, machten die Arbeitgeber bei den Verhandlungen über die Ortsklasseneinteilung den § 8 des Landestarifvertrages und die Löhne der Ortsklasse 3 strittig. Ueber die strittigen Punkte soll das Tarifamt am 28. 9. 21 in Breslau entscheiden.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Laupheim. Am Samstag den 24. September hielt unser Ortsverein in der „Schloßwirtschaft“ seine Mitgliederversammlung ab, in der unser Bezirksleiter Kollege Barnholt-Ulm referierte über das Thema: „Die Kämpfe im Holzgewerbe und die Notwendigkeit höherer Beiträge.“ Auf seinen Antrag hin wurde denn auch einstimmig beschlossen: Mit der laufenden Zahlungswoche haben sämtliche Mitglieder 2 M mehr die Woche an Beiträgen zu zahlen. Ferner ist darauf zu achten, daß alle Bestimmungen des Tarifver-

trages genau befolgt werden, weshalb jeder Kollege sich den Reichsmantelvertrag und den Landestarif anschaffen sollte. Beide zusammen sind zum Selbstkostenpreis von 75 Pfg. beim Kassierer zu haben. Daß am nächsten Jahrtag jeder seine zweite Lohnerhöhungsrunde erhält, dafür Sorge jeder. Zudem auch für die Vergrößerung des Ortsvereins, wie es auch Ehrenpflicht aller Mitglieder ist, nicht bloß pünktlich, seine Beiträge zu entrichten, sondern auch immer vollzählig die Versammlungen zu besuchen. Wer will, daß seine Meinung auch beachtet werden soll, darf in der Versammlung nicht fehlen, besonders wenn es wichtige Beschlüsse zu fassen gilt.

Ulm. Laut Beschluß der letzten Versammlung findet unsere Monatsversammlung immer jetzt jeden 1. Samstag im Monat im Vereinslokal zum „Ratskeller“ statt. Demgemäß ist die nächste Mitgliederversammlung am Samstag den 1. Oktober u. zwar abends 8 Uhr im Ratskeller. Da außerordentlich wichtige Beschlüsse bezüglich der Beitragsfrage auch zu fassen sind, darf kein Mitglied fehlen. Sorge jeder in den Werkstätten dafür, daß niemand sagen kann, er habe von der Versammlung nichts gewußt und daß alle erscheinen.

Saarbrücken. Durch den Schlichtungsausschuß wurden für die Schreinerbetriebe ab 25. August 1921 folgende Löhne festgelegt: Alle gelernte Gesellen über 20 Jahre erhalten pro Stunde einen Zuschlag von 1.20 M. Wirtin betragen die Löhne für:

A. 1. Schreiner, Drechsler, Stuhl- macher, Stellmacher, Glaser pro Stb.	9.20 M.
2. Für erste Fräser	10.— "
3. " zweite Fräser	9.60 "
4. " Bauanschläger	9.40 "
5. " Gesellen über 19 Jahre	8.— "
B. Ungelernte Arbeiter über 20 Jahre	8.20 "
" " " 19 Jahre	6.— "
" " " 18 Jahre	4.80 "
" " " 17 Jahre	3.80 "
" " " 16 Jahre	2.80 "
" " " 15 Jahre	2.— "
" " " 14 Jahre	1.50 "

Briefkasten der Redaktion.

A. Vom 1. Oktober ab müssen die erhöhten Invalidenbeiträge bezahlt werden.

B. Warum hast Du den letzten Kontrollstreifen dem Bezirksleiter nicht gesandt? Das soll doch niemand übersehen.

Abressenänderung.

Die Postbezieher werden gebeten, sich beim Annehmen oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Postanstalt zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 40. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelleisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite & Mk. 10.—, Era.-Eisen Mk. 3.50, Ziehklinkenhobel Mk. 16.50, Era.-Eisen Mk. 3.—, Eiserner Simshobel, Mk. 10.50.—.

Bohrtiefteller mit Aufreiber Mk. 6.50.

Gekröpfte Rückensäge 25 cm Blattig. Mk. 16.—, Furniersägen Mk. 12.—, Ziehklingen Mk. 4.—, Amerikan. Schiffshobel, Stuhlfechtrohr usw.

zu billigsten Tagespreisen liefert solort:

K. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Nachruf.

Am 11. Sept. verstarb nach langer Krankheit unser langjähriger Kollege, der Maschinenarbeiter

Bernhard Weibner.

Er hat dem Gewerkverein 46 Jahre Treue gehalten, deshalb wird uns sein Name unvergesslich bleiben.

Gewerkverein der Holzarbeiter
Rathenow.

Kollegen, versichert Euch in einer höheren Beitragsklasse.

Stuhlfechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebige Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Mt. 60.— 56.— 52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkverein !